

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags

A. Problem und Ziel

Nach dem Beschluss des Deutschen Bundestags vom 2. Juni 1995 (Bundestagsdrucksache 13/1558 und Plenarprotokoll 13/42) legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor. Der 10. Existenzminimumbericht vom 30. Januar 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass in den Veranlagungsjahren 2015 und 2016 sowohl beim Grundfreibetrag (derzeit 8 354 Euro) als auch beim Kinderfreibetrag (derzeit 4 368 Euro) Erhebungsbedarf besteht (Bundestagsdrucksache 18/3893).

Der Kinderzuschlag wird Eltern gewährt, die zwar ihren eigenen Bedarf nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch durch Erwerbseinkommen grundsätzlich selbst decken können, aber nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken. Der Höhe nach soll der Kinderzuschlag zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld den durchschnittlichen Bedarf des Kindes decken. Durch die regelmäßig gestiegenen Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitssuchende reicht die Höhe des Kinderzuschlags - zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld - in immer weniger Fällen aus, um den Bedarf des Kindes zu decken. Das Ziel des Kinderzuschlags, dass Eltern nicht nur wegen ihrer Kinder auf Leistungen nach der Grundsicherung für Arbeitssuchende angewiesen sind, kann daher immer weniger erreicht werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetz wird die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 entsprechend den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts sichergestellt. Zur Förderung der Familien, bei denen sich der Kinderfreibetrag nicht auswirkt, wird das Kindergeld in gleichem Verhältnis für 2015 und 2016 angehoben. Daneben wird der Kinderzuschlag um einen Betrag von 20 Euro auf 160 Euro monatlich ab dem 1. Juli 2016 angehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) bzw. Minder- / Mehrausgaben (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2015	2016	2017	2018	2019

Insgesamt	-3 745	-1 665	-3 510	-3 745	-3 800	-3 825
Bund	-1 775	-743	-1 622	-1 773	-1 798	-1 814
Länder	-1 512	-681	-1 425	-1 514	-1 535	-1 541
Gemeinden	-458	-241	-463	-458	-467	-470

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Kindergelderhöhung in Höhe von bis zu 6 Euro monatlich führt bei dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 3 Mio. Euro jährlich (Einzelplan 17 des Bundeshaushalts).

Die Kindergelderhöhung führt beim Kinderzuschlag zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 20 Mio. Euro jährlich und entsprechenden Minderausgaben bei Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II.

Die Erhöhung des Kinderfreibetrags um insgesamt 240 Euro im Jahr und des Kindergeldes um insgesamt 6 Euro monatlich führen beim Unterhaltsvorschuss zu Mehrausgaben in Höhe von 23 Mio. Euro jährlich beim Bund und in Höhe von 46 Mio. Euro jährlich bei den Ländern.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat geringe Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft wegen der erforderlichen Korrektur des Lohnsteuerabzugs 2015.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Erhöhung des Kindergeldes für 2015 und 2016 führt zu einem Verwaltungsaufwand bei den Finanzbehörden des Bundes in Höhe von 233 750 Euro.

Die Erhöhungen des Grundfreibetrags und Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 sind bei fristgerechter technischer Umsetzung mit keinem Mehraufwand verbunden.

Die Erhöhung des Kinderzuschlags führt zu einem Mehraufwand im einstelligen Millionen-Euro-Bereich.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „2 184 Euro“ durch die Angabe „2 256 Euro“ ersetzt.
2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer im Veranlagungszeitraum 2015 bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 8 472 Euro (Grundfreibetrag):

0;

2. von 8 473 Euro bis 13 469 Euro:

$(997,6 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;

3. von 13 470 Euro bis 52 881 Euro:

$(228,74 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 948,68$;

4. von 52 882 Euro bis 250 730 Euro:

$0,42 \cdot x - 8\,261,29$;

5. von 250 731 Euro an:

$0,45 \cdot x - 15\,783,19$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 13 469 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

3. In § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz wird die Angabe „9 763 Euro“ durch die Angabe „9 873 Euro“ ersetzt.
4. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird die Angabe „10 700 Euro“ durch die Angabe „10 800 Euro“ und die Angabe „20 200 Euro“ durch die Angabe „20 500 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird die Angabe „10 700 Euro“ durch die Angabe „10 800 Euro“ und die Angabe „20 200 Euro“ durch die Angabe „20 500 Euro“ ersetzt.
5. In § 51a Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „4 368 Euro“ durch die Angabe „4 512 Euro“ und die Angabe „2 184 Euro“ durch die Angabe „2 256 Euro“ ersetzt.
6. Dem § 52 Absatz 49a wird folgender Satz angefügt:

„§ 66 Absatz 1 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.“
7. § 66 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 188 Euro, für dritte Kinder 194 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 219 Euro.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „2 256 Euro“ durch die Angabe „2 304 Euro“ ersetzt.
2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer in den Veranlagungszeiträumen ab 2016 bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

 1. bis 8 652 Euro (Grundfreibetrag):

0;
 2. von 8 653 Euro bis 13 469 Euro:

$(1\,034,88 \cdot y + 1\,400.) \cdot y$;
 3. von 13 470 Euro bis 52 881 Euro:

$(228,74 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 914,51$

4. von 52 882 Euro bis 250 730 Euro:

$$0,42 \cdot x - 8\,295,46;$$

5. von 250 731 Euro an:

$$0,45 \cdot x - 15\,817,36.$$

„y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 13 469 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

3. In § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz wird die Angabe „9 873 Euro“ durch die Angabe „10 039 Euro“ ersetzt.

4. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „10 800 Euro“ durch die Angabe „11 000 Euro“ und die Angabe „20 500 Euro“ durch die Angabe „20 900 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „10 800 Euro“ durch die Angabe „11 000 Euro“ und die Angabe „20 500 Euro“ durch die Angabe „20 900 Euro“ ersetzt.

5. In § 51a Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „4 512 Euro“ durch die Angabe „4 608 Euro“ und die Angabe „2 256 Euro“ durch die Angabe „2 304 Euro“ ersetzt.

6. Dem § 52 Absatz 49a wird folgender Satz angefügt:

„§ 66 Absatz 1 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.“

7. § 66 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 190 Euro, für dritte Kinder 196 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 221 Euro.“

Artikel 3

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

In § 3 Absatz 2a Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird die Angabe „4 368 Euro“ durch die Angabe „4 512 Euro“ und die Angabe „2 184 Euro“ durch die Angabe „2 256 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Weitere Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

In § 3 Absatz 2a Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „4 512 Euro“ durch die Angabe „4 608 Euro“ und die Angabe „2 256 Euro“ durch die Angabe „2 304 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 188 Euro, für dritte Kinder 194 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 219 Euro.“

2. In Absatz 2 wird die Angabe „184 Euro“ durch die Angabe „188 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Weitere Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 190 Euro, für dritte Kinder 196 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 221 Euro.“

2. In Absatz 2 wird die Angabe „188 Euro“ durch die Angabe „190 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Weitere Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

In § 6a Absatz 2 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 6 dieses

Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „140 Euro“ durch die Angabe „160 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 2, 4 und 6 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

(3) Artikel 7 tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach dem Beschluss des Deutschen Bundestags vom 2. Juni 1995 (Bundestagsdrucksache 13/1558 und Plenarprotokoll 13/42) legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor. Der 10. Existenzminimumbericht vom 30. Januar 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass in den Veranlagungsjahren 2015 und 2016 sowohl beim Grundfreibetrag (derzeit 8 354 Euro) als auch beim Kinderfreibetrag (derzeit 4 368 Euro) Erhebungsbedarf besteht (Bundestagsdrucksache 18/3893).

Der Kinderzuschlag wird Eltern gewährt, die zwar ihren eigenen Bedarf nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch durch Erwerbseinkommen grundsätzlich selbst decken können, aber nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken. Der Höhe nach soll der Kinderzuschlag zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld den durchschnittlichen Bedarf des Kindes decken. Durch die regelmäßig gestiegenen Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitssuchende reicht der Kinderzuschlag - zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld - in immer weniger Fällen aus, um den Bedarf des Kindes zu decken. Das Ziel des Kinderzuschlags, dass Eltern nicht nur wegen ihrer Kinder auf Leistungen nach der Grundsicherung für Arbeitssuchende angewiesen sind, kann daher immer weniger erreicht werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetz wird die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 entsprechend den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts sichergestellt. Das Kindergeld wird in gleichem Verhältnis für 2015 und 2016 angehoben. Daneben wird der Kinderzuschlag um einen Betrag von 20 Euro auf 160 Euro monatlich ab dem 1. Juli 2016 angehoben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1 und 2) und des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 (Artikel 3 und 4) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Regelungen in Artikel 5, 6 und 7 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes) dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechtseinheit. Denn zum einen steht der Kinderzuschlag im Zusammenhang mit dem bundeseinheitlichen

Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und dem bundeseinheitlichen Wohngeldgesetz und zum anderen werden mit den das Kindergeld betreffenden Änderungen die Änderungen des Einkommensteuergesetzes nachvollzogen. Der Kindergeldanspruch der Eltern, die in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig, aber in einer Weise mit den deutschen Arbeits-, Dienst- und Sozialrechtssystem verbunden sind, die eine Kindergeldzahlung angemessen erscheinen lässt, soll unter denselben Voraussetzungen und in derselben Höhe bestehen wie bei in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Eltern.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, indem es die Perspektiven für Familien stärkt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2015	2016	2017	2018	2019
1	<u>§ 32 EStG (ab 2015)</u> Anhebung des Kinderfreibetrages von 7.008 € um 144 € auf 7.152 € ab dem 1.1.2015	Insg.	- 220	- 20	- 140	- 225	- 235	- 250
		EST	- 195	.	- 115	- 200	- 210	- 220
		SolZ	- 25	- 20	- 25	- 25	- 25	- 30
		Bund	- 108	- 20	- 74	- 110	- 114	- 124
		EST	- 83	.	- 49	- 85	- 89	- 94
		SolZ	- 25	- 20	- 25	- 25	- 25	- 30
		Länder	- 83	.	- 49	- 85	- 89	- 93
		EST	- 83	.	- 49	- 85	- 89	- 93
		Gem.	- 29	.	- 17	- 30	- 32	- 33
		EST	- 29	.	- 17	- 30	- 32	- 33
2	<u>§ 66 EStG (ab 2015)</u> Anhebung des Kindergeldes um 48 € je Kind pro Jahr ab 1.1.2015	Insg.	- 645	- 820	- 710	- 630	- 625	- 610
		EST	+ 175	-	+ 105	+ 180	+ 185	+ 195
		LSt	- 820	- 820	- 815	- 810	- 810	- 805
		SolZ
		Bund	- 275	- 349	- 301	- 267	- 265	- 259
		EST	+ 74	-	+ 45	+ 77	+ 79	+ 83
		LSt	- 349	- 349	- 346	- 344	- 344	- 342
		SolZ
		Länder	- 273	- 348	- 303	- 268	- 266	- 259
		EST	+ 75	-	+ 44	+ 76	+ 78	+ 83
LSt	- 348	- 348	- 347	- 344	- 344	- 342		
Gem.	- 97	- 123	- 106	- 95	- 94	- 92		
EST	+ 26	-	+ 16	+ 27	+ 28	+ 29		
LSt	- 123	- 123	- 122	- 122	- 122	- 121		
3	<u>§ 32 EStG (ab 2016)</u> Weitere Anhebung des Kinderfreibetrages um 96 € von 7.152 € auf 7.248 € ab dem 1.1.2016	Insg.	- 150	-	- 10	- 95	- 155	- 160
		EST	- 135	-	.	- 80	- 140	- 145
		SolZ	- 15	-	- 10	- 15	- 15	- 15
		Bund	- 72	-	- 10	- 49	- 75	- 77
		EST	- 57	-	.	- 34	- 60	- 62
		SolZ	- 15	-	- 10	- 15	- 15	- 15
		Länder	- 58	-	.	- 34	- 59	- 61
		EST	- 58	-	.	- 34	- 59	- 61
		Gem.	- 20	-	.	- 12	- 21	- 22
		EST	- 20	-	.	- 12	- 21	- 22

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2015	2016	2017	2018	2019
4	<u>§ 66 EStG (ab 2016)</u> Weitere Anhebung des Kindergeldes um 24 € je Kind pro Jahr ab 1.1.2016	Insg.	- 320	-	- 410	- 350	- 310	- 300
		ESt	+ 90	-	-	+ 55	+ 95	+ 100
		LSt	- 410	-	- 410	- 405	- 405	- 400
		SolZ	.	-
		Bund	- 136	-	- 174	- 149	- 132	- 127
		ESt	+ 38	-	-	+ 23	+ 40	+ 43
		LSt	- 174	-	- 174	- 172	- 172	- 170
		SolZ	.	-
		Länder	- 136	-	- 174	- 148	- 131	- 128
		ESt	+ 38	-	-	+ 24	+ 41	+ 42
		LSt	- 174	-	- 174	- 172	- 172	- 170
		Gem.	- 48	-	- 62	- 53	- 47	- 45
		ESt	+ 14	-	-	+ 8	+ 14	+ 15
		LSt	- 62	-	- 62	- 61	- 61	- 60
5	<u>§ 32a EStG (ab 2015)</u> Anhebung des Grundfreibetrages von 8.354 € um 118 € auf 8.472 € ab dem 1.1.2015	Insg.	- 915	- 825	- 925	- 935	- 950	- 960
		ESt	- 120	- 110	- 125	- 135	- 145	- 150
		LSt	- 750	- 675	- 755	- 755	- 760	- 765
		SolZ	- 45	- 40	- 45	- 45	- 45	- 45
		Bund	- 415	- 374	- 419	- 423	- 430	- 434
		ESt	- 51	- 47	- 53	- 57	- 62	- 64
		LSt	- 319	- 287	- 321	- 321	- 323	- 325
		SolZ	- 45	- 40	- 45	- 45	- 45	- 45
		Länder	- 369	- 333	- 374	- 379	- 384	- 388
		ESt	- 51	- 46	- 53	- 58	- 61	- 63
		LSt	- 318	- 287	- 321	- 321	- 323	- 325
		Gem.	- 131	- 118	- 132	- 133	- 136	- 138
		ESt	- 18	- 17	- 19	- 20	- 22	- 23
		LSt	- 113	- 101	- 113	- 113	- 114	- 115
6	<u>§ 32a EStG (ab 2016)</u> Weitere Anhebung des Grundfreibetrages von 8.472 € um 180 € auf 8.652 € ab dem 1.1.2016	Insg.	- 1.420	-	- 1.280	- 1.435	- 1.450	- 1.470
		ESt	- 205	-	- 185	- 210	- 220	- 225
		LSt	- 1.145	-	- 1.030	- 1.155	- 1.160	- 1.170
		SolZ	- 70	-	- 65	- 70	- 70	- 75
		Bund	- 644	-	- 582	- 650	- 657	- 668
		ESt	- 87	-	- 79	- 89	- 94	- 96
		LSt	- 487	-	- 438	- 491	- 493	- 497
		SolZ	- 70	-	- 65	- 70	- 70	- 75
		Länder	- 573	-	- 515	- 580	- 586	- 592
		ESt	- 87	-	- 78	- 89	- 93	- 95
		LSt	- 486	-	- 437	- 491	- 493	- 497
		Gem.	- 203	-	- 183	- 205	- 207	- 210
		ESt	- 31	-	- 28	- 32	- 33	- 34
		LSt	- 172	-	- 155	- 173	- 174	- 176

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2015	2016	2017	2018	2019
7	<u>Finanzielle Auswirkungen steuerliche Maßnahmen</u>	Insg.	- 3.670	- 1.665	- 3.475	- 3.670	- 3.725	- 3.750
		ESt	- 390	- 110	- 320	- 390	- 435	- 445
		LSt	- 3.125	- 1.495	- 3.010	- 3.125	- 3.135	- 3.140
		SolZ	- 155	- 60	- 145	- 155	- 155	- 165
		Bund	- 1.650	- 743	- 1.560	- 1.648	- 1.673	- 1.689
		ESt	- 166	- 47	- 136	- 165	- 186	- 190
		LSt	- 1.329	- 636	- 1.279	- 1.328	- 1.332	- 1.334
		SolZ	- 155	- 60	- 145	- 155	- 155	- 165
		Länder	- 1.492	- 681	- 1.415	- 1.494	- 1.515	- 1.521
		ESt	- 166	- 46	- 136	- 166	- 183	- 187
		LSt	- 1.326	- 635	- 1.279	- 1.328	- 1.332	- 1.334
		Gem.	- 528	- 241	- 500	- 528	- 537	- 540
		ESt	- 58	- 17	- 48	- 59	- 66	- 68
		LSt	- 470	- 224	- 452	- 469	- 471	- 472
8	<u>§ 6a BKGG</u> Anhebung Kinderzuschlag um 20 € ab 1.7.2016	Insg.	- 75		- 35	- 75	- 75	- 75
		Kinderzuschlag	- 130		- 65	- 130	- 130	- 130
		Wohngeld	- 40		- 20	- 40	- 40	- 40
		SGB II	+ 95		+ 50	+ 95	+ 95	+ 95
		Bund	- 125		- 62	- 125	- 125	- 125
		Kinderzuschlag	- 130		- 65	- 130	- 130	- 130
		Wohngeld	- 20		- 10	- 20	- 20	- 20
		SGB II	+ 25		+ 13	+ 25	+ 25	+ 25
		Länder	- 20		- 10	- 20	- 20	- 20
		Kinderzuschlag	.		-	-	-	-
		Wohngeld	- 20		- 10	- 20	- 20	- 20
		SGB II	.		-	-	-	-
		Gem.	+ 70		+ 37	+ 70	+ 70	+ 70
		Kinderzuschlag	.		-	-	-	-
Wohngeld	.		-	-	-	-		
SGB II	+ 70		+ 37	+ 70	+ 70	+ 70		
9	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 3.745	- 1.665	- 3.510	- 3.745	- 3.800	- 3.825
		Bund	- 1.775	- 743	- 1.622	- 1.773	- 1.798	- 1.814
		Länder	- 1.512	- 681	- 1.425	- 1.514	- 1.535	- 1.541
		Gem.	- 458	- 241	- 463	- 458	- 467	- 470

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Die Kindergelderhöhung in Höhe von bis zu 6 Euro monatlich führt bei dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 3 Mio. Euro jährlich (Einzelplan 17 des Bundeshaushalts).

Die Kindergelderhöhung führt beim Kinderzuschlag zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 20 Mio. Euro jährlich und entsprechenden Minderausgaben bei Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II.

Die Erhöhung des Kinderfreibetrags um insgesamt 240 Euro im Jahr und des Kindergeldes um insgesamt 6 Euro monatlich führen beim Unterhaltsvorschuss zu Mehrausgaben in Höhe von 23 Mio. Euro jährlich beim Bund und in Höhe von 46 Mio. Euro jährlich bei den Ländern.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat geringe Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft wegen der erforderlichen Korrektur des Lohnsteuerabzugs 2015.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Erhöhung des Kindergeldes für 2015 und 2016 führt zu einem Verwaltungsaufwand bei den Finanzbehörden des Bundes in Höhe von 192 500 Euro (2015) bzw. in Höhe von 41 250 Euro (2016).

Die Erhöhungen des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 sind voraussichtlich mit keinem Mehraufwand verbunden, soweit die technische Umsetzung rechtzeitig erfolgt.

Die Erhöhung des Kinderzuschlags führt zu einem Mehraufwand im einstelligen Millionen-Euro-Bereich.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen

VII. Befristung; Evaluation

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Wegen der nicht signifikanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ist eine Evaluation der Regelungen nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 32 Absatz 6 Satz 1

Zur steuerlichen Entlastung der Familien wird der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) gemäß den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts erhöht. Das steuerlich freizustellende sächliche Existenz-

minimum ist in dem Bericht für Kinder für das Jahr 2015 mit 4 512 Euro festgestellt worden. Der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum muss daher für jeden Elternteil auf 2 256 Euro (insgesamt 4 512 Euro) erhöht werden. Durch die Erhöhung um jeweils 72 Euro (insgesamt 144 Euro) wird die verfassungskonforme Besteuerung von Eltern für den Veranlagungszeitraum 2015 sichergestellt.

Die Änderung ist nach § 52 Absatz 1 EStG in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 und für die Zuschlagsteuern zur Lohnsteuer erstmals für nach dem 31. Dezember 2014 endende Lohnzahlungszeiträume anzuwenden.

Zu Nummer 2

§ 32a Absatz 1

Mit der Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG wird der für den Veranlagungszeitraum 2015 geltende Einkommensteuertarif normiert.

Die Änderung ist nach § 52 Absatz 1 EStG in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden.

Beim Lohnsteuerabzug 2015 ist Folgendes zu beachten.

Die Änderung des Tarifverlaufs durch dieses Änderungsgesetz hat unmittelbare Auswirkungen auf den Lohnsteuerabzug 2015. Deshalb muss das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder für 2015 geänderte Programmablaufpläne für die maschinelle Lohnsteuerberechnung und die Erstellung von Lohnsteuertabellen bekannt machen (§ 39b Absatz 6 und § 51 Absatz 4 Nummer 1a EStG).

Der Arbeitgeber ist bis zur Bekanntmachung dieser geänderten Programmablaufpläne nicht verpflichtet, Tarifsenkungen durch dieses Gesetz bei der Berechnung der Lohnsteuer zu berücksichtigen. Mit der Bekanntgabe wird auch mitgeteilt, ab wann der Lohnsteuerabzug spätestens auf Grundlage der geänderten Programmablaufpläne vorzunehmen ist.

Der bis dahin unter Berücksichtigung der am 26. November 2014 (BStBl I S. 1518) bekannt gemachten Programmablaufpläne vorgenommene Lohnsteuerabzug ist vom Arbeitgeber dann grundsätzlich zu korrigieren (§ 41c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 EStG). Die Art und Weise der Neuberechnung ist nicht zwingend festgelegt (s. Bundestagsdrucksache 16/11740 vom 27. Januar 2009, Seite 26). Sie kann durch eine Neuberechnung zurückliegender Lohnzahlungszeiträume, durch eine Differenzberechnung für diese Lohnzahlungszeiträume oder die Erstattung im Rahmen der Berechnung der Lohnsteuer für einen demnächst fälligen sonstigen Bezug erfolgen. Eine Verpflichtung zur Neuberechnung scheidet aus, wenn z. B. der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keinen Arbeitslohn mehr bezieht oder die Lohnsteuerbescheinigung bereits übermittelt oder ausgeschrieben ist.

Zu Nummer 3

§ 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz

Durch die Regelung wird verhindert, dass beim Lohnsteuerabzug nach den Steuerklassen V und VI in einzelnen Teilbereichen eine zu niedrige Durchschnittssteuerbelastung bzw. eine zu hohe Grenzsteuerbelastung eintritt. Die Zahlenwerte hängen mit den Tarifwerten in § 32a EStG unmittelbar zusammen.

Mit der Änderung wird der Zahlenwert „9 763 Euro“ für den Lohnsteuerabzug 2015 auf „9 873 Euro“ angepasst (Folgeänderung zur Tarifänderung). Die Änderung tritt parallel zur Tarifierfassung in § 32a EStG am Tag nach der Verkündung dieses Änderungsgesetzes in Kraft.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 46 Absatz 2 Nummer 3

Durch die Regelung werden Arbeitnehmer mit geringem Jahresarbeitslohn (bisher 10 700 Euro bzw. 20 200 Euro, wenn die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung vorliegen) von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung allein wegen einer zu hohen Mindestvorsorgepauschale befreit, da bei Arbeitnehmern mit den genannten Arbeitslöhnen die Einkommensteuer regelmäßig 0 Euro beträgt.

Die Arbeitslohngrenzen für das Kalenderjahr 2015 ändern sich durch die Tarifänderungen in § 32a EStG geringfügig (Folgeänderung zur Tarifänderung). Die Änderungen treten parallel zur Tarifierfassung in § 32a EStG am Tag nach der Verkündung dieses Änderungsgesetzes in Kraft.

Zu Buchstabe b

§ 46 Absatz 2 Nummer 4

Durch die Regelung besteht in Fällen mit geringem Arbeitslohn (bisher 10 700 Euro bzw. 20 200 Euro, wenn die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung vorliegen) auch wenn beim Lohnsteuerabzug Freibeträge berücksichtigt wurden, keine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, da bei Arbeitnehmern mit den genannten Arbeitslöhnen die Einkommensteuer regelmäßig 0 Euro beträgt.

Die Arbeitslohngrenzen für das Kalenderjahr 2015 ändern sich durch die Tarifänderungen in § 32a EStG geringfügig (Folgeänderung zur Tarifänderung). Die Änderungen treten parallel zur Tarifierfassung in § 32a EStG am Tag nach der Verkündung dieses Änderungsgesetzes in Kraft.

Zu Nummer 5

§ 51a Absatz 2a Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kinderfreibetrags. Die Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuern (Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) ist danach für Arbeitnehmer die Lohnsteuer, die sich nach Berücksichtigung des von 4 368 Euro um 144 Euro auf 4 512 Euro erhöhten Kinderfreibetrags (2015) bzw. des entsprechenden Anteils ergibt.

Die Erhöhung des Kinderfreibetrags wird bei der Aufstellung der geänderten Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2015 berücksichtigt.

Zu Nummer 6

§ 52 Absatz 49a Satz 3 - neu -

Die Regelung bestimmt, dass die Erhöhung des Kindergeldes um 4 Euro rückwirkend ab dem Monat Januar 2015 anzuwenden ist.

Zu Nummer 7

§ 66 Absatz 1

Zur verfassungsrechtlich gebotenen Steuerfreistellung des sächlichen Existenzminimums von Kindern ist die Erhöhung des Kindergeldes nicht erforderlich. Das Kindergeld bewirkt aber in einer großen Zahl der Fälle anstelle des Kinderfreibetrags die Steuerfreistellung des sächlichen Existenzminimums eines Kindes. Die Steuerfreistellung wird aber in jedem Fall durch die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags sichergestellt. Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist und sich deshalb für die Steuerpflichtigen günstiger auswirkt als der Kinderfreibetrag, dient es der Förderung der Familie. Zur Förderung der Familien wird das Kindergeld für jedes zu berücksichtigende Kind um 4 Euro pro Monat erhöht.

Der bisherige Satz 2 regelte einen Einmalbetrag von 100 Euro, der für das Jahr 2009 gezahlt wurde. Diese vorübergehend zur Stärkung der Konjunktur geschaffene Regelung ist ausgelaufen und wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 32 Absatz 6 Satz 1

Zur steuerlichen Entlastung der Familien wird der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) gemäß den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts erhöht. Das steuerlich freizustellende sächliche Existenzminimum ist in dem Bericht für Kinder für das Jahr 2016 mit 4 608 Euro festgestellt worden. Der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum beträgt für 2015 für jeden Elternteil 2 256 Euro (insgesamt 4 512 Euro) und muss daher auf 2 304 Euro (insgesamt 4 608 Euro) erhöht werden. Durch die Erhöhung um jeweils 48 Euro (insgesamt 96 Euro) wird die verfassungskonforme Besteuerung von Eltern für den Veranlagungszeitraum 2016 sichergestellt.

Zu Nummer 2

§ 32a Absatz 1

Mit der Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG wird der für Veranlagungszeiträume ab 2016 geltende Einkommensteuertarif normiert.

Zu Nummer 3

§ 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz

Mit der Änderung wird der Zahlenwert „9 873 Euro“ für den Lohnsteuerabzug ab 2016 auf „10 039 Euro“ angepasst (Folgeänderung zur Tarifänderung). Die Änderung tritt parallel zur Tarifanpassung in § 32a EStG am 1. Januar 2016 in Kraft.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 46 Absatz 2 Nummer 3

Die Arbeitslohngrenzen für die Kalenderjahre ab 2016 ändern sich durch die Tarifänderungen in § 32a EStG geringfügig (Folgeänderung zur Tarifänderung). Die Änderungen treten parallel zur Tarifanpassung in § 32a EStG am 1. Januar 2016 in Kraft.

Zu Buchstabe b

§ 46 Absatz 2 Nummer 4

Die Arbeitslohngrenzen für die Kalenderjahre ab 2016 ändern sich durch die Tarifänderungen in § 32a EStG geringfügig (Folgeänderung zur Tarifänderung). Die Änderungen treten parallel zur Tarifierfassung in § 32a EStG am 1. Januar 2016 in Kraft.

Zu Nummer 5

§ 51a Absatz 2a Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kinderfreibetrags. Die Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuern (Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) ist danach für Arbeitnehmer die Lohnsteuer, die sich nach Berücksichtigung des von 4 512 Euro um 96 Euro auf 4 608 Euro erhöhten Kinderfreibetrags (2016) bzw. des entsprechenden Anteils ergibt.

Zu Nummer 6

§ 52 Absatz 4a Satz 4 - neu -

Die Regelung bestimmt, dass die Erhöhung des Kindergeldes um 2 Euro ab dem Monat Januar 2016 anzuwenden ist.

Zu Nummer 7

§ 66 Absatz 1

Zur Förderung der Familien wird entsprechend der weiteren Erhöhung des Kinderfreibetrags das Kindergeld für jedes zu berücksichtigende Kind um 2 Euro pro Monat erhöht. Das monatliche Kindergeld beträgt ab 2016 für erste und zweite Kinder jeweils 190 Euro, für dritte Kinder 196 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 221 Euro.

Zu Artikel 3 (Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)

§ 3 Absatz 2a Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kinderfreibetrags. Die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag ist danach für Arbeitnehmer die Lohnsteuer, die sich nach Berücksichtigung des von 4 368 Euro um 144 Euro auf 4 512 Euro erhöhten Kinderfreibetrags (2015) bzw. des entsprechenden Anteils ergibt.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)

§ 3 Absatz 2a Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kinderfreibetrags. Die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag ist danach für Arbeitnehmer die Lohnsteuer, die sich nach Berücksichtigung des von 4 512 Euro um 96 Euro auf 4 608 Euro erhöhten Kinderfreibetrags (2016) bzw. des entsprechenden Anteils ergibt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 6 Absatz 1

Die Änderung vollzieht die Änderung des § 66 Absatz 1 EStG nach.

Zu Nummer 2

§ 6 Absatz 2

Die Änderung passt die Höhe des Kindergeldanspruchs für Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, an die in Absatz 1 geregelte Höhe des Kindergeldes für erste Kinder an.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 6 Absatz 1

Die Änderung vollzieht die Änderung des § 66 Absatz 1 EStG nach.

Zu Nummer 2

§ 6 Absatz 2

Die Änderung passt die Höhe des Kindergeldanspruchs für Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, an die in Absatz 1 geregelte Höhe des Kindergeldes für erste Kinder an.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

§ 6a Absatz 2 Satz 1

Der Kinderzuschlag soll der Höhe nach so bemessen sein, dass er zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld eines Kindes den durchschnittlichen Gesamtbedarf eines Kindes deckt. Damit er seine Funktion erfüllen kann, dass niemand nur wegen seiner Kinder auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sein soll, wird er erhöht. Denn aufgrund der zuletzt erfolgten jährlichen Regelbedarfserhöhungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende reicht der Kinderzuschlag in seiner derzeitigen Höhe – zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld - nicht mehr aus, um den durchschnittlichen Bedarf des Kindes zu decken. Die Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag bezogen wird, sinkt durch die Regelbedarfserhöhung ohne entsprechende Anpassung beim Kinderzuschlag, beim Wohngeld und beim Kindergeld.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass das vorliegende Änderungsgesetz grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Änderungen im Zusammenhang mit der Anhebung des Grundfreibetrags auf 8 652 Euro, des Kinderfreibetrags auf 4 608 Euro und des Kindergeldes um 2 Euro (Artikel 2, 4 und 6) am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass die Änderung im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kinderzuschlags am 1. Juli 2016 in Kraft tritt.